

II-166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1979 08 09

Z1.01041/40 -Pr.5/79

An den

Herrn Präsidenten

des Nationalrates

Anton BENYA

Parlament

1010 W i e n

31 IAB

1979 -08- 16

zu 37 J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische
Anfrage der Abgeordneten zum
Nationalrat Dipl.Ing.RIEGLER
und Genossen (ÖVP), Nr. 37/J
vom 3.Juli 1979 betreffend
ungerechtfertigte Anhebung
der Einheitswerte

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing.Riegler und Genossen, Nr. 37/J, betreffend ungerechtfertigte Anhebung der Einheitswerte, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1): Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß für die bäuerlichen Familienbetriebe die Entwicklung des Einkommens viel entscheidender ist, als der Reinertrag. Die Maßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (z.B. Bergbauernsonderprogramm und Grenzlandsonderprogramme) sind darauf abgestellt, Einkommensverbesserungen zu erzielen. Sie dienen besonders Betrieben in Regionen, in denen sich die Einkommen nicht so günstig entwickelten, wie in den Gunstlagen des Bundesgebietes (z.B. Nordöstliches Flach- und Hügelland, Alpenvorland).

Zu 2) 3) und 4): Die Entwicklung des Reinertrages - dieser Maßstab ist im übrigen eine rein fiktive Größe (es wird unterstellt, daß die Betriebe mit entlohten familienfremden Arbeitskräften bewirtschaftet werden und

keine Schulden sowie Ausgedingelasten haben) - war in den letzten Jahren äußerst unterschiedlich, sodaß man hier nicht von Durchschnittswerten ausgehen kann, wenn es sich um die Feststellung des Hektarhöchstsatzes für den Hauptvergleichsbetrieb handelt. Unterstellt man nun ähnliche Verhältnisse wie für einen Spitzenbetrieb und nimmt man die Gruppe der Ackerwirtschaften des Nordöstlichen Flach- und Hügellands in der Größengruppe von 20 bis 50 ha als Basis, dann zeigt sich, daß im Jahre 1970 der Reinertrag je Hektar RLN 2.366 Schilling und im Jahre 1977 4.353 Schilling betrug bzw. eine Verzinsung von 4,1 und 5,7 % ergab. Aufgrund dieser Daten bestand keine Veranlassung, den vom Bundesminister für Finanzen vorgeschlagenen Hektarhöchstsatz zu bezweifeln. In diesem Zusammenhang ist auf die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsgesetzes hinzuweisen, wonach sich die Erhöhung des landwirtschaftlichen Hektarhöchstsatzes nicht bei allen landwirtschaftlichen Betrieben voll auswirken wird. Bei Betrieben in ungünstigen Produktionsgebieten mit Wirtschafterschwernissen werden wesentlich geringere, zum Teil auch keine Steigerungen, ja sogar Verringerungen gegenüber den bisherigen Einheitswerten eintreten.

Der Bundesminister:

